



Stadt Geseke • Postfach 1442 • 59585 Geseke

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
- Frau Stephanie Höpker -
Shamrockring 1
Haus 4
44623 Herne

Ulrich Herber
Finanzen, Personal

Zimmer: 212
Telefon: 02942/500- 201
Telefax: 02942/500- 109
ulrich.herber@geseke.de
Mein Zeichen: FB II/1

Geseke, 24.03.2025

Überörtliche Prüfung der Stadt Geseke 2023/2024

hier: **Stellungnahme der Stadt Geseke zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW (§ 105 Abs. 6 und 7 GO NRW)**

Sehr geehrte Frau Höpker,

der Bürgermeister hat den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Geseke im Zeitraum vom April 2023 bis April 2024 gem. § 105 Abs. 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 zur Beratung vorgelegt und zu den Feststellungen und Empfehlungen Stellung genommen.

Anschließend hat der Rat der Stadt Geseke in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2024 auf Grundlage der Beratungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses die gem. § 105 Abs. 7 GO NRW abzugebende Stellungnahme beschlossen.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme sowie den Protokollauszug über die überörtliche Prüfung der Stadt Geseke 2023/2024 zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

i.V.

Herber
Kämmerer und allgemeiner Vertreter

Anlagen

- Stellungnahme des Rates zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW
- Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Rates der Stadt Geseke vom 17.12.2024 zum Beschluss der Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW

A U S Z U G

aus der Niederschrift über die **28. Sitzung des RATES** der
Stadt Geseke in der Legislaturperiode 2014/2020
am 17. Dezember 2024

WORTLAUT DES AUSZUGES:

Öffentliche Sitzung:

21. **Überörtliche Prüfung 2023 der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kleinen kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen gem. § 105 GO NRW – Stellungnahme zu den Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)**

Vorlage: RPA/004/2024

Ohne Aussprache fasste der Rat der Stadt einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Geseke nimmt das Ergebnis der Beratungen und Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und beschließt die Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Fachbereich: II

Zur Kenntnis

i.A.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 - Stadt Geseke

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Geseke
Haushaltssteuerung				
F1	In den abgeschlossenen Haushaltsjahren konnte die Stadt Geseke die steigenden Aufwendungen bei positiven Jahresergebnissen im Wesentlichen durch eigene Maßnahmen kompensieren. Nach den Planungsdaten der Stadt gelingt dies zukünftig immer weniger. Der eigene selbstbestimmte Handlungsspielraum wird kleiner und die Abhängigkeit von konjunkturabhängigen Positionen steigt.	E1	Die Stadt Geseke sollte weiterhin anstreben, im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit auch zukünftig einen ausgeglichenen Haushalt sicherzustellen. Dabei sollte der Aufwand zum Erhalt der dauerhaft benötigten Infrastruktur mit dem vorzuhaltenden kommunalen Leistungsangebot und der dauerhaften kommunalen Leistungsfähigkeit einhergehen.	Die Stadt sieht es als Daueraufgabe an, auf eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der finanziellen Mittel zu achten und einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Wenn aber den Kommunen in NRW immer wieder neue Aufgaben auferlegt werden (Rechtsanspruch OGS Platz, Digitalisierung der Schulen, Unterbringung Asylsuchende; Klimaschutz) ohne für eine dauerhafte Kompensation der damit verbundenen Aufwendungen bzw. Folgekosten zu sorgen und wenn gleichzeitig die Umlagen an die übergeordnete Ebene überproportional steigen, wird es immer schwieriger die dadurch verursachten Mehrbelastungen durch eigene Maßnahmen zu kompensieren. Trotz der widrigen Umstände ist die Stadt Geseke darum bemüht die zwingend erforderliche Infrastruktur vorzuhalten. Diese ist jedoch in einem dauerhaft nutzungsfähigen Zustand zu halten.
F2	Die Stadt Geseke hat Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen bisher nicht geregelt. Sie hat jedoch zwischenzeitlich einen Entwurf für Regelungen zu Ermächtigungsübertragungen erstellt und beabsichtigt diesen noch in der ersten Hälfte des Jahres 2024 durch den Rat beschließen zu lassen.	E2	Die Stadt Geseke sollte – wie gegenwärtig beabsichtigt – Grundsätze nach § 22 Abs. 1 KomHVO in einer Dienstanweisung regeln.	Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung ist zu aktualisieren. Regelungen zur Ermächtigungsübertragung werden dann in die Dienstanweisung aufgenommen.
F3	Die Stadt Geseke nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat die Stadt noch nicht verschriftlicht.	E3	Die Stadt Geseke sollte strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise festlegen. Die Formulierung und Inkraftsetzung einer Dienstanweisung wird empfohlen.	Die Aufstellung eines Handlungsrahmens für die Fördermittelakquise wird geprüft und ggfs. umgesetzt.
F4	Die Stadt Geseke hat ein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	E4	Die Stadt Geseke sollte ihre zentrale Datei dahingehend prüfen, ob sie die wesentlichen Informationen aller bedeutenden investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt enthält.	Die Fördermitteldatei der Stadt Geseke wird überprüft und erforderlichenfalls um noch benötigte bzw. fehlende Daten ergänzt.
F5	Einen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement hat die Stadt bisher nicht schriftlich fixiert.	E5	Wir empfehlen der Stadt Geseke, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen insbesondere auch im Hinblick auf die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten enthalten. Die Stadt kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.	Die Aufstellung eines Handlungsrahmens für das Kreditmanagement ist in Vorbereitung.
F6	Die Stadt Geseke hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	E6	Die Stadt Geseke sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Die Aufstellung eines Handlungsrahmens für das Anlagenmanagement ist in Vorbereitung.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Geseke
Vergabewesen				
F1	Die Vergabedienstanweisung der Stadt Geseke schafft eine gute Grundlage für einheitliche und rechtssichere Vergabeverfahren. Dazu trägt auch die zentrale Vergabestelle bei, die eine strikte Trennung der Vergabeverfahren von der Abwicklung der Maßnahme fördert. Die Bedarfsstellen führen Freihändige Verfahren häufig ohne die ZVS durch. So steigt die Korruptionsgefahr. Eine prozessunterstützende Vergabemanagementsoftware setzt die ZVS bisher nicht ein.	E1.1	Die Bedarfsstellen sollten zur Verbesserung der Korruptionsprävention die Vergabeverfahren grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle abwickeln, so wie es die Dienstanweisung in Ziffer 8.1 bereits vorschreibt.	Auf die Einhaltung der in der Vergabedienstanweisung getroffenen Regelungen wird zukünftig verstärkt geachtet.
		E1.2	Die Stadt Geseke sollte eine Vergabemanagementsoftware einsetzen, um die Vergabestelle bei der Abwicklung der Vergabeverfahren technisch zu unterstützen.	Unter Beachtung der personellen und finanziellen Kapazitäten wird die Einführung einer Vergabemanagementsoftware geprüft.
		E1.3	Die Stadt Geseke sollte die förmliche Abnahme verbindlich in ihrer Vergabedienstanweisung vorschreiben.	Die Aufnahme von Regelungen bezüglich der "förmlichen Abnahme" in die Vergabedienstanweisung wird geprüft und umgesetzt.
F2	Die Stadt Geseke hat keine Rechnungsprüfung eingerichtet. Vergaberechtliche Entscheidungen trifft im Wesentlichen die zentrale Vergabestelle. Eine verbindliche vorgeschriebene regelmäßige Kontrolle der Vergabeverfahren findet nicht statt.	E2	Die Stadt Geseke sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen. Sie dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention. Die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten gem. § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW kann dafür eine Möglichkeit sein.	Die Möglichkeiten der Erfüllung rechtlicher Anforderungen an eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung werden geprüft.
F3	Die Stadt Geseke beugt Korruption mit einer eigenen Dienstanweisung vor. Die Neuregelungen des KorruptionsbG sind darin noch nicht berücksichtigt. Die Dienstanweisung beschreibt zwar korruptionsgefährdete Bereiche. Diese basieren jedoch nicht auf einer individuellen Feststellung bei der Stadt Geseke. Im einem Korruptionsverdachtsfall sind mehrere Stellen zu beteiligen.	E3.1	Die Stadt Geseke sollte ihre Dienstanweisung Korruption auf die neue Fassung des KorruptionsbG anpassen.	Die Anpassung der Regelungen zur Korruptionsprävention an das Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) ist erfolgt.
		E3.2	Die Stadt Geseke sollte die notwendigen Meldungen in einem Korruptionsverdachtsfall auf eine Meldestelle reduzieren, um die Hemmschwelle der Mitarbeitenden möglichst gering zu halten.	Die Umsetzung ist erfolgt.
		E3.3	Die Stadt Geseke sollte ihre korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche mit einer Schwachstellenanalyse ermitteln und festlegen. Sie sollte dazu ihre Bediensteten beteiligen.	Die Umsetzung ist erfolgt.
		E3.4	Die Stadt Geseke sollte vergaberechtliche Regelungen zentral in ihre Dienstanweisung Vergabe aufnehmen, um so die Übersichtlichkeit zu verbessern. So verringert sie die Gefahr von widersprüchlichen Regelungen im Zuge von Änderungen.	Die Umsetzung ist in Bearbeitung.
		E3.5	Die Stadt Geseke sollte sicherstellen, dass sie die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah umsetzt. Dazu gehört ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	Vorbereitende Gespräche hierzu laufen derzeit auf verschiedenen Ebene mit dem Kreis Soest.
		E3.6	Die Stadt Geseke sollte ihre Ehrenordnung der aktuellen Rechtlage anpassen. Zur Überwachung der Auskunftspflichten sollte sie klare Zuständigkeiten festlegen.	Die Umsetzung ist in Bearbeitung.
F4	Die Stadt Geseke hat durch ihre Dienstanweisung bereits wesentliche Regelungen getroffen, die Sponsoring deutlich von Korruption abgrenzen. Ergänzungen könnten verbleibende Risiken reduzieren und die Transparenz verbessern.	E4	Die Stadt Geseke sollte ihre Dienstanweisung Korruption ergänzen. Es sollten zusätzliche Regelungen für die Begrenzung des Haftungsrisikos, der Beteiligung des Fachbereiches Finanzen und bezüglich des Berichtswesens aufgenommen werden.	Die Umsetzung wird geprüft.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Geseke
F5	Die Stadt Geseke nimmt noch keine zentrale Betrachtung der Abweichungen vor. Diese liefern beispielsweise Hinweise und Erkenntnisse für unvollständige Leistungsverzeichnisse oder zu bestimmten Bieterstrategien.	E5	Die Stadt Geseke sollte eine nähere Betrachtung der Abweichungen vom Auftragswert in Form eines Soll-Ist-Vergleichs vornehmen. Die daraus erzielten Erkenntnisse zu Ursachen sollte sie bei zukünftigen Vergaben berücksichtigen und damit den Anteil der Abweichungen geringhalten.	Geseke gehört in 2022 zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit den geringeren Abweichungen. 70 % der Abweichungen entstanden aus Unterschreitungen der geschätzten Netto-Auftragswerte. 2023 gehörte Geseke wieder zu der Hälfte mit den geringeren Abweichungen, jedoch machten diesmal 60 % der Abweichungen Überschreitungen aus. Unter Beachtung der personellen Kapazitäten wird zukünftig verstärkt auf ein Nachhalten der Gründe für Abweichungen geachtet.
F6	Die Stadt Geseke hat in ihrer Dienstanweisung verbindliche Regelungen für die Abwicklung von Nachtragsverfahren getroffen. Ein zentrales Nachtragsmanagement und ein standardisiertes Verfahren sind nicht eingerichtet. Es findet keine Beteiligung der ZVS statt.	E6.1	Die Stadt Geseke sollte ein standardisiertes Nachtragsverfahren einführen. Die zentrale Vergabestelle sollte im Nachtragsverfahren vor der Auftragserteilung beteiligt werden.	Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.
		E6.2	Die Stadt Geseke sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten um Erkenntnisse zu Ursachen der Nachträge zu ermitteln.	Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.
F7	Die Maßnahmenbetrachtungen zeigen Verbesserungspotenzial u.a. bei der Dokumentation der Vergabe- und Nachtragsverfahren. Fehlende standardisierte Verfahren führen zu uneinheitlichen Vorgehensweisen.	E7.1	Die Stadt Geseke sollte die Vergabeverfahren ausreichend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A). Sie sollte die nach internen Regelungen vorgeschriebenen Zustimmungen für die beteiligten Bieter und für die Wahl der Vergabeart einholen.	Es wurden Vergaben aus den Jahren 2018 und 2019 geprüft. Zu dieser Zeit gab es noch keine Zentrale Vergabestelle und daher auch keine Begründung zur Wahl der Vergabeart in der Dokumentation. Die Begründung für die Auswahl ist bisher nicht festgehalten worden, resultiert aber aus vergangenen Erfahrungen mit den Firmen seitens der Stadt Geseke oder der Planungsbüros. Die Begründung wird in Zukunft in die Dokumentation mit aufgenommen. Die Wahl der Vergabeart wird seit 2020 in der Dokumentation begründet.
		E7.2	Die Stadt Geseke sollte das vorgeschriebene Vieraugenprinzip beachten und ausreichend dokumentieren.	Das Vieraugenprinzip wird in der Angebotsöffnung immer beachtet, da zwei Personen die Angebote öffnen. Bei der Beauftragung wird ebenfalls durch das Fachamt darauf geachtet, dass vor Auftragserteilung die zuständigen Personen das Auftrags schreiben einsehen und unterschreiben müssen. Dies wurde bisher von der ZVS nicht überprüft, da der Auftrag durch das Fachamt erteilt wird. Zukünftig wird die Durchsicht des Auftrags schreiben mit allen Unterschriften von der ZVS angefordert.
		E7.3	Die Stadt Geseke sollte wertbare Nachlässe beim Auftragswert berücksichtigen und im Auftrags schreiben aufnehmen.	Für die Auftragsabwicklung sind die Fachämter der Stadt Geseke zuständig. Diese werden angewiesenen entsprechend zu verfahren.
		E7.4	Die Stadt Geseke sollte Nachtragsaufträge vor Ausführung der Leistungen schriftlich beauftragen.	Für die Auftragsabwicklung sind die Fachämter der Stadt Geseke zuständig. Diese werden angewiesenen entsprechend zu verfahren.
		E7.5	Die Stadt Geseke sollte die Beseitigung von Mängeln ausreichend dokumentieren.	Für die Auftragsabwicklung sind die Fachämter der Stadt Geseke zuständig. Diese werden angewiesenen entsprechend zu verfahren.
		E7.6	Die Stadt Geseke sollte das Vergabeverfahren einschließlich der Bieterkommunikation ausschließlich über die zentrale Vergabestelle abwickeln. Zusätzliche Hinweise zum Leistungsverzeichnis sollte sie allen Bietern zur Verfügung stellen.	Diese Kritik resultiert ebenfalls aus den Prüfungen der Jahre 2018 und 2019 und wird seit 2020 wie empfohlen umgesetzt.
		E7.7	Die Stadt Geseke sollte die Zulässigkeit eines Nachtrages sowie die Ergebnisse der Prüfung des Nachtragsangebotes ausreichend dokumentieren.	Die Durchführung von Nachtragsverfahren wird geprüft und in der Dienstanweisung Vergabe neu geregelt.
		E7.8	Die Stadt Geseke sollte für ein transparentes Vergabeverfahren eine vollständige Vergabeakte führen.	Diese Kritik resultiert ebenfalls aus den Prüfungen der Jahre 2018 und 2019 und wird seit 2020 wie empfohlen umgesetzt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Geseke
Informationstechnik an Schulen				
F1	Die Stadt Geseke hat einen guten Steuerungsprozess zur Ausstattung ihrer Schulen mit IT etabliert. Die konsequente Verschriftlichung von Prozessen und Standards könnten die Steuerung weiter optimieren. Vereinzelt finden sich noch Optimierungsmöglichkeiten.	E1.1	Die Stadt Geseke sollte die konsequente Verschriftlichung von Prozessen und Standards der IT – Steuerung weiter vorantreiben.	Durch die personelle Erweiterung der IT-Abtlg. der Stadt Geseke seit Januar 2024 wird die konsequente Verschriftlichung von Prozessen und Standards angestrebt.
		E1.2	Die Stadt Geseke sollte die bestehende Medienentwicklungsplanung kontinuierlich fortschreiben. Das derzeit gelebte Verfahren sollte verbindlich festgeschrieben und ausreichend dokumentiert werden.	Es ist aktuell in Planung, in gewissen zeitl. Abständen, mit den Schulleitungen einen Termin für die zukünftige Medienentwicklungsplanung zu vereinbaren, damit die IT-Abtlg. bei der IT-Technik ggfs. nachsteuern kann, wenn die Art der Unterrichtsdurchführung sich techn. ändern sollte. Große Anschaffungen sind aber, ohne den DigitalPakt 2.0, für die Stadt Geseke schwer finanziell in den zukünftigen Jahren zu realisieren.
		E1.3	Die Stadt Geseke sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie sowie ein IT-Sicherheitskonzept entwickeln, in dem auch die Schulen Berücksichtigung finden.	In Folge des Cyberangriffs auf die Südwestfalen-IT ist die Stadt Geseke dazu verpflichtet, in dem Bereich der Stadtverwaltung, eine IT-Sicherheitsrichtlinie zu entwickeln. In diesem Zuge ist überlegen, diese auch auf die Schulen zu erweitern.
		E1.4	Der interdisziplinäre Informationsaustausch zur Weiterentwicklung der Medienentwicklungspläne sollte aktiv gesteigert werden.	siehe Punkt E1.2
F2	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Geseke liegt im interkommunalen Vergleich auf Niveau des Medians der Vergleichskommunen. Verbesserungspotenziale bestehen insbesondere bei den geprüften konzeptionellen Aspekten.	E2	Die Stadt Geseke sollte in Kooperation mit ihren Schulen das in Planung befindliche IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	Ist in Planung - siehe Punkt E1.3
Ordnungsbehördliche Bestattungen				
F1	Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme kommen in der Stadt Geseke relativ häufig vor. Die Verwaltung beauftragt die Einäscherung und Urnenbestattung gleichzeitig.	E1	Im Falle einer Ersatzvornahme sollte die Stadt Geseke die Einäscherung und die Beisetzung getrennt beauftragen. Innerhalb der Frist bis zur Beisetzung kann die Stadt Geseke der bestattungspflichtigen Person die Durchführung der Bestattung auferlegen.	Die Stadt Geseke stimmt der Empfehlung zu und hat deren Umsetzung bereits in die Praxis überführt.
F2	Eine Checkliste zur standardisierten Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen gibt es in der Stadt Geseke nicht. Die genutzten Vorlagen sind teilweise nicht mehr auf dem aktuellen rechtlichen Stand, z. B. bei den Gebührensätzen.	E2.1	Die Bediensteten, welche ordnungsbehördliche Bestattungen bearbeiten, sollten regelmäßig an fachlichen Fortbildungen teilnehmen.	Die Stadt Geseke stimmt der Empfehlung zu und hat deren Umsetzung bereits in die Praxis überführt.
		E2.2	Zur einheitlichen, rechtssicheren Bearbeitung und Erleichterung im Vertretungsfall sollte die Stadt Geseke für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Checkliste zum standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationen erstellen. Auch sollte sie ihre Vordrucke aktualisieren und an die aktuellen Rechtsvorschriften und Gebühren anpassen.	Die Stadt Geseke stimmt der Empfehlung zu und hat deren Umsetzung bereits in die Praxis überführt.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Stadt Geseke
Friedhofswesen			
F1	Die Stadt Geseke unterhält fünf Trauerhallen. Eine Besonderheit gegenüber den Vergleichskommunen besteht darin, dass die Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof in Geseke an eine GbR dreier örtlicher Bestatter verpachtet ist. Auf der anderen Seite besitzt und unterhält die Stadt Geseke auf dem kirchlichen Friedhof in Störmede eine Trauerhalle. Ein aussagekräftiger Kostendeckungsgrad kann nicht gebildet werden.	E1 Geseke sollte analysieren, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Trauerhallen und somit die Kostendeckung zu sichern. Das gilt auch hinsichtlich zukünftiger Instandhaltungsmaßnahmen. Möglichkeiten sind die Übernahme durch Bestatter, die Reduzierung der Trauerhallen oder zusätzliche Nutzungen.	Der Verwaltung und der Politik ist dieser Sachverhalt bekannt. Aktuell stehen keine großen Unterhaltungsmaßnahmen an, so dass der Handlungsbedarf (noch) nicht akut ist. Sollte es in der Zukunft zu größeren Instandsetzungsmaßnahmen an einzelnen Kapellen kommen, muss über die weitere Nutzung beraten und beschlossen werden.
F2	Die Stadt Geseke verfügt über sehr viel freie Bestattungsfläche auf ihren kommunalen Friedhöfen.	E2 Die Stadt Geseke sollte den Anteil der unbelegten Bestattungsfläche verringern und ungenutzte Grabflächen aufgeben. Diese Flächen sollten anschließend einer anderen Nutzung zugeführt werden. Hierbei sollten Flickenteppiche vermieden und größere zusammenhängende Flächen frei gezogen werden.	Da es auf den kommunalen Friedhöfen keine unbelegten zusammenhängende Flächen gibt, ist eine anderweitige Nutzung aus Sicht der Stadt Geseke nur schwer umzusetzen. Durch das immer umfangreiche Angebot an neuen Bestattungsformen versucht die Verwaltung diese "freien" Flächen einer weiteren Nutzung als Bestattungsfläche vorzusehen.
F3	Die Stadt Geseke kann ihre Unterhaltungskosten für die Grün- und Wegeflächen aktuell nur bedingt ermitteln und damit steuern. Dieses liegt daran, dass die Unterhaltungskosten der unbelegten Bestattungsfläche in den Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen enthalten sind.	E3 Die Stadt Geseke sollte die Unterhaltungskosten für die Grün- und Wegeflächen sowie die unbelegten Bestattungsflächen differenzieren. Sie kann die jeweiligen Unterhaltungskosten je qm zur Steuerung einsetzen und überprüfen, ob ihre Leistung wirtschaftlich erfolgt.	Die Verwaltung sieht die Wegeunterhaltung auf den kommunalen Friedhöfen nicht als so dringlich an, dass diese Handlungsempfehlung umgesetzt werden sollte. Da die Wege überwiegend für den Besucherverkehr der Friedhöfe genutzt werden und diese Nutzer überwiegend älter sind, hat die Verwaltung hier die Verkehrssicherung und Barrierefreiheit stärker im Auge als die Kosten.